

pro-Invest: Förderung produktiver Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen im Gebiet der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland plus

Förderrichtlinie Landkreis Schaumburg

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Europäische Union stellt im Rahmen des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ finanzielle Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung für die Schaffung und Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Verfügung¹. Im Zusammenwirken mit der niedersächsischen Landesregierung wollen die Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden, Nienburg und Schaumburg im Rahmen der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland **plus** (REK) mit dieser Programmrichtlinie die europäische Zielsetzung unterstützen und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU im Gebiet der REK fördern.
- 1.2 Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO).²
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Schaumburg als bewilligende Stelle für den betreffenden REK-Gebietsteil nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Landkreis Schaumburg setzt hierfür u.a. Mittel aus dem sog. „Regionalisierten Teilbudget“ entsprechend der Rahmenregelung des Landes Niedersachsen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung ein.

2. Gegenstand der Förderung / Ausschlüsse

2.1 Folgende Maßnahmen werden gefördert:

A. Produktive Investitionen:

- Errichtung (Betriebsneugründungen und Ansiedlung) einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz³ geschaffen und besetzt wird
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch mindestens ein Vollzeitdauerarbeitsplatz geschaffen und besetzt wird

Bei folgenden Maßnahmen soll zumindest zur Sicherung von Arbeitsplätzen beigetragen werden:

- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte
- Grundlegende Änderung des gesamten Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- Maßnahmen zum Umweltschutz in ausgewählten Bereichen, z.B. Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien usw.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05. Juli 2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, L 210 vom 31. Juli 2007, S. 1-11

² Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 06.08.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 214/3 vom 09.08.2008

³ Siehe Ziffern 2.2, 2.3 und 6.6

B. Nicht-Investive Maßnahmen:

- Erstmalige Teilnahme an einer bestimmten Messen im In- und Ausland
- Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater, soweit nicht durch den Europäischen Sozialfonds bzw. andere Förderinstrumente des Landes Niedersachsen oder des Bundes förderfähig). Ausgeschlossen sind fortlaufende oder regelmäßige Dienstleistungen, wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder betriebsübliche Werbung

2.2 Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind.

Teilzeitarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, sowie Aushilfskräfte, Praktikanten, Heimarbeiter und ABM-Kräfte bleiben unberücksichtigt.

2.3 Ein zusätzlich geschaffener Ausbildungsplatz wird wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet.

2.4 Folgende Bereiche sind von der Förderung ausgeschlossen:

- Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, die unter die Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 fallen
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - a) sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der auf dem Markt von Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet oder
 - b) die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird
- Tätigkeiten im Steinkohlesektor, in der Stahlindustrie, im Schiffbau, im Kunstfaserssektor
- Unternehmen in Schwierigkeiten
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben
- Exportbezogene Tätigkeiten, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“
- Maßnahmen von kommunalen Eigengesellschaften der Landkreise und kreisfreien Städte

Die Begriffsbestimmungen der ausgeschlossenen Förderbereiche sind in Art. 2 AGFVO definiert.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen⁴ die wirtschaftlich selbständig sind und ihre Betriebsstätte im Gebiet des Landkreises Schaumburg haben bzw. errichten.

⁴ entsprechend Anhang I AGFVO vom 06.08.2008 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 214/3 vom 09.08.2008

- 3.2 Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Gastronomie- und Dienstleistungsgewerbe inkl. freiberuflich Tätige.
- 3.3 Es besteht ein Verbot der Doppelförderung sowie ein Kumulierungsverbot zwischen der sog. Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)⁵ und dieser Richtlinie. Wurde ein GA-Förderantrag seitens der NBank abgelehnt, ist eine Förderung aus dieser Richtlinie ausgeschlossen.

4. Förderfähige Kosten:

4.1 Folgende Kosten sind förderfähig:

- Anschaffung oder Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens inkl. entsprechender Fachplanungen
- Kosten für den Erwerb von immateriellen Wirtschaftsgütern (Patente, Lizenzen u.ä.)
- Beratungskosten, sofern sie von entsprechend fachkundigen und unabhängigen Personen bzw. Einrichtungen erbracht werden
- Markterschließungskosten/erstmaliger Messeauftritt (Miete, Transport, Aufbau und Betrieb des Standes außer Bewirtungs- und Personalkosten)
- Sind Investor und Nutzer nicht identisch: Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesem genutzt werden

4.2 Innerhalb der Maßnahmen sind folgende Kosten nicht förderfähig:

- Leasing
- Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt)
- Rabatte/Skonti
- Erstattungsfähige Mehrwertsteuer
- Sollzinsen/Finanzierungskosten
- Erwerb von Grundstücken für einen Betrag, der 10 % der gesamten zuschussfähigen Ausgaben für das betreffende Vorhaben übersteigt
- Ausgaben für den Wohnungsbau
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase⁶
- Ersatzbeschaffungen
- Wirtschaftsgüter mit einem Nettoanschaffungswert bis zu 150,00 €, es sei denn, dass diese als langlebige Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert werden und nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden
- Fahrzeuge, die zum Straßenverkehr zugelassen sind und primär den Transport von Personen und Material zum Zweck haben oder privat genutzt werden
- Firmenwerte, soweit nicht bilanziert oder durch unabhängige Gutachter ermittelt

⁵ Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2007-2010 in der jeweils geltenden Fassung

⁶ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt für produktive Investitionen
- für mittlere Unternehmen max. 7,5 %
 - für kleine Unternehmen max. 15,0 %
- der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 100.000,- €.
- 5.3 Nicht-investive Maßnahmen können mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten bei Maßnahmen gem. Ziffer 2.1 B gefördert werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,- €.
- 5.4 Der Beitrag aus Eigen- oder Fremdmitteln zur Finanzierung des Vorhabens muss 20 % der förderfähigen Kosten betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine öffentliche Förderung enthalten.
- 5.5 Die gewährten Beihilfen dürfen in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten zusammen mit sonstigen Beihilfen der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes oder sonstigen Beihilfen die gesetzlich festgesetzte Förderhöchstgrenze der Förderung nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- 6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn die bewilligende Stelle vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt sind. Dabei ist als Vorhabensbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.
- 6.2 In den Fällen, in denen gem. Ziffer 2.1 eine Arbeitsplatzerrhöhung Fördervoraussetzung ist, werden nur die Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze berücksichtigt, die nach Eingang der Bestätigung der grundsätzlichen Erfüllung der Fördervoraussetzungen durch die bewilligende Stelle geschaffen und besetzt worden sind.
- 6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein .
- 6.4 Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn die förderfähigen Gesamtkosten
- bei produktiven Investitionen: 20.000,- €
 - bei nicht-investiven Maßnahmen: 1.000,- €
- nicht unterschreiten.
- 6.5 Zur Förderung produktiver Investitionen muss ein in sich geschlossenes Investitionsvorhaben vorliegen. Eine erneute Förderung desselben Antragstellers ist auch bei Vorliegen der sonstigen Fördervoraussetzungen nur möglich, wenn es sich um ein neues, in sich abgeschlossenes Investitionsvorhaben handelt.
- 6.6 Die mit Hilfe des Zuschusses erworbenen oder hergestellten Gegenstände müssen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zweckgebunden verwendet werden. Die im Rahmen der Maßnahme neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss der Maßnahme vorgehalten und besetzt werden.

- 6.7 Die geförderte Betriebsstätte oder Teile davon dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nicht stillgelegt, anderen übertragen oder zur Nutzung überlassen oder aus dem Gebiet des Landkreises Schaumburg hinaus verlagert werden. Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; mehrere Betriebsstätten eines Antragstellers/in in derselben Stadt / Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.
- 6.8 Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist i.d.R. auf 15 Monate begrenzt.

7. Verfahren

- 7.1 Anträge auf Gewährung einer Förderung sind vor Investitionsbeginn (vgl. Ziffer 6.1) unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars zusammen mit den darin genannten Unterlagen an die Bewilligungsstelle zu richten.
- 7.2 Die im Antrag gemachten Angaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
- 7.3 Über die Förderung einer Maßnahme entscheidet der jeweilige Landkreis unter Beteiligung der Lenkungsgruppe der Regionalen Entwicklungskooperation Weserbergland **plus** unter Berücksichtigung der in der Anlage beigefügten „Antragsbewertung für investive/nicht-investive Vorhaben“.
- 7.4 Nach Abschluss der Maßnahme ist innerhalb von zwei Monaten ein von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle vorzulegen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Verwendungsnachweis sind Originalrechnungen vorzulegen.
- 7.5 Der Zuschuss wird nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage des ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises direkt an den Antragsteller ausgezahlt.
- 7.6 Der Zuschuss kann zurückgefordert werden, wenn,
- der Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb des Gebietes des Landkreises Schaumburg verlagert wird
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden
 - die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden
- 7.7 Sämtliche Belege und sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind vom Bewilligungszeitpunkt an 10 Jahre aufzubewahren.
- 7.8 Die Bewilligungsstelle bzw. die von ihr beauftragte Einrichtung ist berechtigt, die Antragsangaben, die Fördergrundlagen, die Erfüllung der Fördervoraussetzungen und -bestimmungen sowie sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände beim Antragsteller vor Ort zu überprüfen. Ebenso bleibt externen Prüfstellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Kommission eine entsprechende Prüfung vorbehalten.
- 7.9 Der Antragsteller verpflichtet sich gem. der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission⁷, die dortigen Vorgaben zur Transparenz- und Öffentlichkeitsarbeit einzuhalten sowie der Veröffentlichung seiner Förderdaten (Begünstigter, Vorhabensbezeichnung, Betrag der bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen) zuzustimmen.

⁷ VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt L 371 vom 27. Dezember 2006
Stand: Januar 2009

8. Inkrafttreten, Zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg zum 01.01.2009 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013 unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Stadthagen, 18.12.2008

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Heinz-Gerhard Schöttelndreier